



08.04.2021

Informationen für Eltern

deren Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege betreut werden

Informationen für Träger, Leitungen, Personal

von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Kindertagesbetreuung und Selbsttests ab dem 12. April 2021

Die Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen bleibt auch nach dem 11. April 2021 bis auf Weiteres im eingeschränkten Regelbetrieb. Es gelten weiterhin die Regelungen, die in der Offiziellen Information vom 26. März 2021 aufgeführt sind.

Der eingeschränkte Regelbetrieb ab dem 12. April 2021 wird von einem umfassenden Testangebot begleitet. Allen Kindern und Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung sowie Kindertagespflegepersonen werden landesseitig Selbsttests zur Verfügung gestellt. Die Kinder werden zu Hause von den Eltern getestet. Die Anwendung der Selbsttests erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Testmöglichkeit ist neben den weiterhin strikt einzuhaltenden Hygienemaßnahmen und den Impfungen der Beschäftigten und Kindertagespflegepersonen allerdings ein weiterer wichtiger Baustein, um den Gesund-

heits- und Infektionsschutz weiter zu erhöhen und damit den Betrieb der Kindertagesbetreuung aufrecht zu erhalten. Die Impfungen werden nach den Vorgaben des zuständigen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales fortgesetzt.

Die Vorlage eines Testergebnisses ist für die Aufnahme der Beschäftigung bzw. für die Wahrnehmung des Betreuungsangebotes keine Voraussetzung.

Informationen zum Selbsttest

Es werden sogenannte Antigen-Schnelltests geliefert, die nach 15 Minuten Aufschluss darüber geben, ob eine Person zum Zeitpunkt der Testung infektiös ist. Bei den vom MKFFI beschafften Tests handelt es sich um Tests zur Eigenanwendung, die durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte für die Selbstanwendung durch Laien zugelassen sind. Die bereitgestellten Selbsttests werden mithilfe eines Abstrichs des vorderen Nasenbereichs durchgeführt. Die als Anlage beigefügte Bedienungsanleitung enthält einen QR-Code zu diesem Schulungsvideo:

https://h5.9fm.cn/jssg46?url=e666G_bDxSP2G

Diese Anleitung kann auch hier abgerufen werden:

<https://www.mkffi.nrw/corona-aktuelle-informationen-fuer-die-kindertagesbetreuung>

Bereitstellung und Umfang der Selbsttests

In der Woche ab dem 12. April 2021 werden die ersten Selbsttests über die Träger und Jugendämter an die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen verteilt. Parallel beginnen weitere Auslieferungen, die ab dann direkt an die Einrichtungen erfolgen. Für die Kindertagespflege erfolgt die Auslieferung weiterhin an die Jugendämter. Das Ministerium hat Tests in ausreichender Menge bestellt. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass es bei den Lieferungen zu zeitlichen Verzögerungen oder geringfügigen Mengенabweichungen kommen könnte.

Vorgesehen sind zwei Selbsttests pro Person und Woche sowohl für die Beschäftigten als auch für die Kinder. Die Verteilung der Tests an die Beschäftigten und Eltern ist von den Einrichtungen in eigener Verantwortung vorzunehmen.

Zunächst werden Verpackungseinheiten mit fünf Tests zur Verfügung gestellt, die entsprechend zu verteilen sind. In der Folge sollen Einzelverpackungen geliefert werden.

Ort und Zeitpunkt der freiwilligen Testungen

Die Beschäftigten sollten sich mit dem Träger über Ort und Zeitpunkt der Selbsttestungen abstimmen. Die selbstständigen Kindertagespflegepersonen entscheiden in eigener Verantwortung.

Die Eltern testen ihre Kinder zu Hause mittels der zur Verfügung gestellten Selbsttests und entscheiden in eigener Verantwortung, wann sie ihre Kinder testen.

Umgang mit Testergebnissen

Bei einem positiven Testergebnis dürfen die Beschäftigten bzw. Kindertagespflegepersonen keine Kinder betreuen. Kinder, die positiv getestet wurden, dürfen das Kindertagesbetreuungsangebot nicht besuchen.

Das positive Selbsttestergebnis löst keine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt aus. Es ist aber unverzüglich ein PCR-Test in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt vorzunehmen. Bis zum Testtermin sind alle Kontakte zu vermeiden und es sollte eine häusliche Quarantäne stattfinden. Bei einem positiven PCR-Nachweis erfolgen die weiteren Schritte nach Maßgabe der landesrechtlichen Verordnungen bzw. nach der Verfügung der örtlich zuständigen Behörden. Dies gilt auch für die Rückkehr des Kindes in das Betreuungsangebot bzw. die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten.

**Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**